

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 23.10.2018
Beratungspunkt	Erster Beigeordneter - Wahlverfahren
Anlagen	1
Kontierung	
vorangegangene Beratungen	

Erläuterungen:

Erster Beigeordneter der Stadt Donaueschingen ist seit dem 01.02.1983 Herr Bürgermeister Bernhard Kaiser. Herr Bürgermeister Bernhard Kaiser hat mit Schreiben vom 24.09.2018 mitgeteilt, dass er seine noch bis zum 31.01.2020 laufende fünfte Amtsperiode nicht gänzlich ausschöpfen wird und mit Ablauf des 28.02.2019 den Ruhestand antritt.

Das Amt von Herrn Bürgermeister Kaiser endet damit zum 28.02.2019.

Nach § 11 der Hauptsatzung ist für die Stadt Donaueschingen ein hauptamtlicher Beigeordneter (Erster Beigeordneter) als Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt. Dieser führt die Amtsbezeichnung „Bürgermeister“.

Der Erste Beigeordnete ist nach § 49 Abs. 3 GemO ständiger Stellvertreter des Oberbürgermeisters. Dessen Geschäftskreis (Zuständigkeitsbereich) hat der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat durch Organisationsverfügung Nr. 7/2004 wie folgt festgelegt:

- **Öffentliche Ordnung** (Aufgabenbereiche: Sicherheit und Ordnung, Bußgeldangelegenheiten, Personenstandsangelegenheiten, Bürgerservice, Ausländerangelegenheiten, Gewerbe- und Waffenrecht)
- **Bildung und Soziales** (Aufgabebereiche: Soziale Angelegenheiten, Wohngeld, Kindergärten, Schulen, Kinder- und Jugendbüro)
- **Hochbau** (Aufgabenbereiche: Stadtplanung, Hochbau, Gebäudemanagement, Liegenschaften, Forst)
- **Tiefbau** (Aufgabenbereiche: Tiefbau, Abwasserbeseitigung, Technische Dienste, Wasserwerk)
- **Bauverwaltung** (Aufgabenbereiche: Allgemeine Bauverwaltung, Bauordnung, Friedhofsverwaltung)

- **Geschäftsführung des Gemeindeverwaltungsverbandes Donaueschingen**
(Aufgaben des Verbandes: Abwasserbeseitigung, vorbereitende Bauleitplanung
-Flächennutzungsplan-, Umweltberatung)

Für den Zeitpunkt der Bestellung gelten nach § 50 Abs. 3 GemO die Vorschriften des § 47 Abs. 1 GemO (Zeitpunkt der Wahl des Oberbürgermeisters wegen Ablauf der Amtszeit) entsprechend.

Darin ist geregelt, dass die Wahl frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle (Ablauf der Amtszeit) durchzuführen ist.

Nach § 50 Abs. 3 GemO ist die Stellenausschreibung spätestens zwei Monate vor der Besetzung (Bestellung durch die vom Gemeinderat durchzuführende Wahl) vorzunehmen.

Aufgrund dieser Regelungen ergeben sich für die Neuwahl folgende Fristen:

1. Wahl durch den Gemeinderat:

frühester Termin 30.11.2018 (drei Monate vor Ablauf der Amtszeit),

spätester Termin 31.01. 2019 (ein Monat vor Ablauf der Amtszeit).

Die Verwaltung schlägt vor, die Wahl des Ersten Beigeordneten durch den Gemeinderat am 15.01.2019 durchzuführen.

2. Stellenausschreibung:

Spätester Termin wäre Ende Dezember 2018.

Die Verwaltung schlägt vor, die Stellenausschreibung Anfang November 2018 vorzunehmen und eine Bewerbungsfrist bis Montag, 03.12.2018, 18:00 Uhr, vorzusehen.

Über die Festlegung der Bewerbungsfrist, die einzureichenden Unterlagen und die Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber enthält die Gemeindeordnung keine Regelungen. Das heißt, dass darüber der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat.

Zur Veröffentlichung der Stellenausschreibung wird in der Verwaltungsvorschrift zu § 47 GemO der Staatsanzeiger für Baden-Württemberg empfohlen. Daneben kann die Stellenausschreibung auch noch in sonstigen Zeitschriften und Zeitungen veröffentlicht werden. Die Verwaltung empfiehlt die Veröffentlichung im Staatsanzeiger. Der Entwurf des Textes der Stellenausschreibung ist beigelegt (Anlage).

3. Beschließender Ausschuss zur Vorberatung:

Je nach Anzahl der eingehenden Bewerbungen ist es gegebenenfalls erforderlich, die Wahl durch einen beschließenden Ausschuss vorzubereiten. Zum Zwecke einer

entsprechenden Vorberatung schlägt die Verwaltung vor, einen beschließenden Ausschuss zu gründen, der entsprechend der Fraktionsverhältnisse des Gemeinderats durch zwei Vertreter der CDU-Fraktion und jeweils einen Vertreter der übrigen Fraktionen sowie den Oberbürgermeister als Vorsitzenden besetzt ist.

Die Aufgabe dieses beschließenden Ausschusses ist alleine die Vorberatung der Beigeordnetenwahl am 15.01.2019.

Eine Vorberatung soll erfolgen, wenn mehr als 4 Bewerbungen bei der Stadt Donaueschingen eingehen.

1
7

Beschlussvorschlag:

1. Der Durchführung der Wahl des Ersten Beigeordneten in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung am 15.01.2019 wird zugestimmt.
2. Der Stellenausschreibung Anfang November 2018 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und der Festlegung einer Bewerbungsfrist bis 03.12.2018, 18:00 Uhr, wird zugestimmt.
3. Zur Vorberatung der Beigeordnetenwahl wird ein beschließender Ausschuss gegründet, der aus folgenden Mitgliedern besteht:

Der Oberbürgermeister als Vorsitzender, für die

CDU

1.

2.

FDP

.....

SPD

.....

GUB

.....

Bündnis 90/
Die Grünen

.....

Beratung: